

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen  
Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)**

vom 29. Juni 2015

**Inhaltsübersicht**

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührensätze	3
§ 5 Gebührenermäßigung	5
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	6
§ 7 Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerfahren	7
§ 8 Widerruf der Zulassung	8
§ 9 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat am 29. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

## § 2

### **Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren sowie für das Verpflegungsangebot eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Ausgenommen hiervon sind die Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen des Projektes „Kinderbetreuung in Kooperation“ an Kooperationspartner der Universitätsstadt vergeben werden. Ausgenommen hiervon sind ebenfalls die Betreuungsplätze in der flexiblen Gruppe „Kita bene“ in der Kindertageseinrichtung „Kindervilla Alexanderpark“; hierfür werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Die Verpflegungskostenpauschale bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Beginn der Woche, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Ablauf der Woche für den, bzw. für die das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Bei dem beantragten Verpflegungsangebot endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Ablauf der Woche, in welchem bzw. in welcher das Angebot nicht mehr in Anspruch genommen wird. Während der Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.

## § 3

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegertern.
  2. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4

### **Gebührensätze**

- (1) Die Betreuungsgebühren für Kinder im Alter unter 3 Jahren werden je Betreuungsplatz als Monatsgebühren erhoben. Unabhängig von Schließzeiten sind sie für 12 Monate zu entrichten.

Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

#### **Grundangebot**

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 15 bis 20 Stunden: 286 Euro.
2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 20 bis 25 Stunden: 301 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1.
3. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 35 Stunden: 344 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.

#### **Erweitertes Angebot**

4. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 42 Stunden: 403 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
5. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 497 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 4.

- (2) Die Betreuungsgebühren für Kinder im Alter ab 3 Jahren werden je Betreuungsplatz als Monatsgebühren erhoben. Unabhängig von Schließzeiten sind sie für 12 Monate zu entrichten.

Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

#### **Grundangebot**

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 35 Stunden: 301 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.

#### **Erweitertes Angebot**

2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 42 Stunden: 355 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
3. bei Teilzeithortplätzen ohne Früh- und Spätbetreuung: 355 Euro zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale 3.
4. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden sowie Schülerhortplätzen mit Früh- oder Spätbetreuung: 436 Euro zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale 4.

- (3) Abweichend von Absatz 2 werden die Betreuungsgebühren je Betreuungsplatz in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab 3 Jahren als Wochengebühren erhoben.

Die Wochengebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 35 Stunden: 75 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 5.
2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 109 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 6.

- (4) Die Verpflegungskostenpauschalen werden für das jeweilige Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot nach Absatz 1 bis 3 erhoben.

1. Die Verpflegungskostenpauschale 1 wird monatlich erhoben für tägliches Frühstück oder täglichen Imbiss, sofern diese während der Betreuung angeboten werden. Sie beträgt 9 Euro / Monat.
2. Die Verpflegungskostenpauschale 2 wird monatlich erhoben für Mittagessen, sofern dieses während der Betreuung angeboten und soweit es beantragt wird.  
Sie beträgt für die Inanspruchnahme:

einmal wöchentlich	12,00 Euro / Monat,
zweimal wöchentlich	24,00 Euro / Monat,
dreimal wöchentlich	36,00 Euro / Monat,
viermal wöchentlich	48,00 Euro / Monat,
fünfmal wöchentlich / täglich	60,00 Euro / Monat.

3. Die Verpflegungskostenpauschale 3 wird monatlich erhoben für das tägliche Verpflegungsangebot (Frühstück oder Imbiss und Mittagessen) während der Teilzeithortbetreuung. Sie beträgt 70 Euro.  
Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält, werden von der Stadt zusätzlich 5 Euro je Monat auf den Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.
4. Die Verpflegungskostenpauschale 4 wird monatlich erhoben für das tägliche Verpflegungsangebot (Frühstück, Mittagessen und Imbiss) während der wöchentlichen Betreuung über 42 Stunden sowie der Schülerhortbetreuung mit Früh- oder Spätbetreuung. Sie beträgt 80 Euro.  
Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält, werden von der Stadt zusätzlich 10 Euro je Monat auf den Frühstücks- und Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.
5. Die Verpflegungskostenpauschale 5 wird wöchentlich erhoben für tägliches Mittagessen, sofern dieses während der Sommerferienbetreuung angeboten und beantragt wird. Sie beträgt 15 Euro /Woche.
6. Die Verpflegungskostenpauschale 6 wird wöchentlich erhoben für die tägliche Verpflegung während der Sommerferienbetreuung über 42 Stunden. Sie beträgt 20 Euro / Woche. Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen

Mittagsverpflegung erhält, werden von der Stadt zusätzlich 2,50 Euro je Woche auf den Frühstücks- und Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 1 bis 4 ist für den Monat August keine Gebühr zu entrichten; hierdurch sind sämtliche Schließzeiten abgegolten.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 1, 2, 5 und 6 ist eine Kostenerstattung für Fehlzeiten ausgeschlossen.

Bei der Verpflegungskostenpauschale 3 wird der wöchentliche Verpflegungskostenanteil in Höhe von 17,50 Euro und bei der Verpflegungskostenpauschale 4 in Höhe von 20,00 Euro erstattet, wenn das Kind die Tageseinrichtung eine vollständige Betreuungswoche (Montag bis Freitag) nicht besucht; kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Fehlzeit ein festgelegter Schließtag der Tageseinrichtung liegt. Sofern der Gebührenschuldner Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten hat, wird ihm höchstens sein wöchentlicher Eigenanteil an der Verpflegungskostenpauschale erstattet.

- (5) Teilen sich 2 Kinder einen Schülerhortplatz oder einen Teilzeithortplatz und nehmen sie deshalb jeweils nur die Hälfte der monatlichen Betreuungszeit in Anspruch (Sharingplatz), reduzieren sich die Gebühren (Betreuungsgebühr und Verpflegungskostenpauschale) jeweils auf die Hälfte. Sharingplätze können in der Regel nur von Kindern ab dem 5. Schuljahr, längstens für ein Jahr in Anspruch genommen werden.

## § 5

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Gebührenschuldern, die

- a) im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen ihren Wohnsitz haben und
- b) deren zu berücksichtigendes Einkommen 80.000 Euro nicht übersteigt oder
- c) deren zu berücksichtigendes Einkommen 80.000 Euro erreicht und mehr als ein zu berücksichtigendes Kind haben,

wird ab schriftlicher Antragstellung eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen. Erhält der Gebührenschuldner zur Begleichung der Betreuungsgebühren Leistungen nach dem SGB VIII wird die Gebührenermäßigung abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.

Bei Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) treten die Personen, die das Pflegegeld erhalten, an die Stelle der Gebührenschuldner. Die Gebührenermäßigung wird in diesem Fall abhängig von einem zu berücksichtigenden Kind und einem Jahreseinkommen bis 20.400 Euro bemessen.

Die Verpflegungskostenpauschalen werden nicht ermäßigt.

- (2) Das nach Absatz 1 zu berücksichtigende Jahreseinkommen wird aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehat, und der mit ihm im Haushalt wohnenden Elternteile ermittelt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung entrichtet werden.
- b) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.
- c) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind.
- d) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Gebührenschuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.

Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

- (3) Bei der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.

Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung; der Gebührenschuldner hat die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

- (4) Die durch die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 reduzierten Betreuungsgebühren ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (5) § 90 Abs. 3 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

## § 6

### **Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 entsteht zum 1. des Monats, für den das Kind angemeldet ist. Für die Sommerferienbetreuung gemäß § 4 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Woche, für die das Kind angemeldet ist. Solange der Träger der Einrichtung verpflichtet ist, den Betreuungsplatz für das Kind bereitzuhalten, bleibt die Gebührenschuld auch dann bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die Gebührenschuld für das Verpflegungsangebot nach § 4 Abs. 4 entsteht zusammen mit der Gebührenschuld für das Betreuungsangebot, es sei denn das Verpflegungsangebot muss beantragt werden. In diesem Fall entsteht die Gebührenschuld zum 1. des Monats bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Beginn der Woche, für den bzw. für die das Verpflegungsangebot in Anspruch genommen

wird.

- (2) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten. Die Gebühr, die wöchentlich erhoben wird, ist jeweils am Montag der Woche im Voraus zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Universitätsstadt Tübingen zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenschuld entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt. Während der üblichen Schließzeit entfällt die Gebührenpflicht nicht.
- (5) Erbrachte Leistungen des Sozialhilfeträgers für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auf die zu zahlende Verpflegungskostenpauschale des Gebührenschuldners angerechnet.

## § 7

### **Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren**

- (1) Das zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebende Betreuungsangebot ergibt sich aus der Anmeldung des Kindes für einen Betreuungsplatz. Das zur Festsetzung der Verpflegungskostenpauschale maßgebende Verpflegungsangebot ergibt sich aus dem Betreuungsangebot, es sei denn, das Verpflegungsangebot muss beantragt werden. In diesem Fall ergibt sich das maßgebende Verpflegungsangebot aus dem Antrag.
- (2) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenermäßigung nach § 5 jederzeit schriftlich bei der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen beantragen.

Eine Ermäßigung wird bei der Gebührenfestsetzung ab Antragstellung berücksichtigt.

Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 5, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen. Für eine Berücksichtigung der über 18 Jahre alten Kinder sind insbesondere der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse beizufügen.

- (3) Wer die Gebührenermäßigung beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.

Eine Zunahme der Kinderanzahl kann erst ab dem Kalendermonat berücksichtigt werden, in dem die Änderung der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen angezeigt wird.

- (4) Die Stadt ist berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse des Gebührenschuldners geändert haben. Hierfür hat der Gebührenschuldner auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Nachweise, insbesondere solche für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens und der zu berücksichtigenden Kinderanzahl vorzulegen. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei

Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, wird die Betreuungsgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.

- (5) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Eine durch Gebührenermäßigung reduzierte Betreuungsgebühr gilt nur solange sich das zu berücksichtigende Jahreseinkommen nicht erhöht. Eine Gebührenerhöhung erfolgt rückwirkend zum 01. Januar des Kalenderjahres. Eine weitere Gebührenreduzierung rückwirkend zum 01. Januar des Kalenderjahres ist ausgeschlossen, wenn die relevanten Änderungen zum Jahreseinkommen nicht unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen gemeldet worden sind (Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 3).

## § 8

### **Widerruf der Zulassung**

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 2. Juli 2007 in der Fassung vom 25. Juli 2011 außer Kraft.

Tübingen, den 29. Juni 2015

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

<sup>1)</sup> Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt vom 04.07.2015, geändert durch  
1. Satzung vom 28.07.2015 (Schwäbisches Tagblatt vom 01.08.2015; Inkrafttreten: 01.09.2015)



**Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

**Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter unter 3 Jahre, § 4 Abs. 1**

Grundangebot: 15 - 20 h	Regelgebühr 286 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
<b>SGB VIII</b>	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	29	11	0	0	0	0
bis 30.600	64	48	30	11	0	0
bis 40.900	100	84	65	48	30	11
bis 50.000	138	119	101	84	65	48
bis 60.000	174	155	138	119	101	84
bis 70.000	211	193	174	155	138	119
bis 80.000	248	229	210	191	173	155
über 80.000	<b>286</b>	265	246	228	208	191

Grundangebot: 20 - 25 h	Regelgebühr 301 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
<b>SGB VIII</b>	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	45	28	9	0	0	0
bis 30.600	81	63	46	28	9	0
bis 40.900	116	99	82	63	46	28
bis 50.000	153	136	117	99	82	63
bis 60.000	190	171	153	136	117	99
bis 70.000	227	208	190	171	153	136
bis 80.000	264	245	226	207	189	171
über 80.000	<b>301</b>	283	261	243	226	206

Grundangebot: bis 35 h	Regelgebühr 344 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
<b>SGB VIII</b>	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	51	32	10	0	0	0
bis 30.600	92	71	52	32	10	0
bis 40.900	134	113	93	71	52	32
bis 50.000	174	154	135	113	93	71
bis 60.000	216	196	174	154	135	113
bis 70.000	259	238	216	196	174	154
bis 80.000	301	278	258	236	215	196
über 80.000	<b>344</b>	319	299	276	257	237

Erweitertes Angebot: bis 42 h	Regelgebühr 403 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
<b>SGB VIII</b>	76	76	76	76	76	76
bis 20.400	66	43	22	0	0	0
bis 30.600	114	92	68	45	21	0
bis 40.900	162	140	116	92	68	45
bis 50.000	211	188	164	141	117	92
bis 60.000	259	236	212	189	165	141
bis 70.000	307	285	261	238	213	189
bis 80.000	355	332	309	287	261	236
über 80.000	<b>403</b>	380	358	335	308	283

Erweitertes Angebot: über 42 h	Regelgebühr 497 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
<b>SGB VIII</b>	102	102	102	102	102	102
bis 20.400	94	66	38	10	0	0
bis 30.600	151	122	95	67	39	10
bis 40.900	208	179	152	124	96	67
bis 50.000	266	236	209	181	153	124
bis 60.000	324	294	266	238	210	181
bis 70.000	381	352	324	295	267	239
bis 80.000	439	410	381	352	324	296
über 80.000	<b>497</b>	468	438	409	381	353

**Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

**Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter ab 3 Jahre, § 4 Abs. 2**

Grundangebot: bis 35 h	Regelgebühr 301 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
<b>SGB VIII</b>	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	45	28	9	0	0	0
bis 30.600	81	63	46	28	9	0
bis 40.900	116	99	82	63	46	28
bis 50.000	153	136	117	99	82	63
bis 60.000	190	171	153	136	117	99
bis 70.000	227	208	190	171	153	136
bis 80.000	264	245	226	207	189	171
über 80.000	<b>301</b>	283	261	243	226	206

Erweitertes Angebot: bis 42 h*	Regelgebühr 355 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
<b>SGB VIII</b>	76	76	76	76	76	76
bis 20.400	58	38	19	0	0	0
bis 30.600	100	81	60	39	19	0
bis 40.900	143	122	101	82	60	39
bis 50.000	186	165	144	123	102	82
bis 60.000	228	207	186	166	145	123
bis 70.000	270	249	228	208	187	166
bis 80.000	313	292	270	250	229	208
über 80.000	<b>355</b>	334	313	293	270	250

Erweitertes Angebot: über 42 h**	Regelgebühr 436 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
<b>SGB VIII</b>	102	102	102	102	102	102
bis 20.400	83	58	34	9	0	0
bis 30.600	132	108	84	58	34	9
bis 40.900	182	157	134	108	84	59
bis 50.000	233	207	182	157	134	109
bis 60.000	284	258	232	207	182	158
bis 70.000	334	308	282	257	232	208
bis 80.000	385	359	332	306	282	258
über 80.000	<b>436</b>	410	383	356	331	307

\* und Teilzeithortplätze ohne Früh- und Spätbetreuung

\*\* und Schülerhortplätze mit Früh- oder Spätbetreuung

**Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

**Wöchentliche Betreuungsgebühren in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab 3 Jahre, § 4 Abs. 3**

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 75 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
<b>SGB VIII</b>	16	16	16	16	16	16
bis 20.400	11	7	2	0	0	0
bis 30.600	20	16	12	7	2	0
bis 40.900	29	25	21	16	12	7
bis 50.000	38	34	29	25	21	16
bis 60.000	48	43	38	34	29	25
bis 70.000	57	52	48	43	38	34
bis 80.000	66	61	57	52	47	43
über 80.000	<b>75</b>	71	65	61	57	52

Staffel 2: über 42 h	Regelgebühr 109 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
<b>SGB VIII</b>	26	26	26	26	26	26
bis 20.400	21	15	9	2	0	0
bis 30.600	33	27	21	15	9	2
bis 40.900	46	39	34	27	21	15
bis 50.000	58	52	46	39	34	27
bis 60.000	71	65	58	52	46	40
bis 70.000	84	77	71	64	58	52
bis 80.000	96	90	83	77	71	65
über 80.000	<b>109</b>	103	96	89	83	77